



---

# Gemeindeordnung der Gemeinde Ebikon

vom 25. November 2007

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Artikel</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmung</b>	
Gemeindegebiet, Gemeindewappen	1
Rechtsstellung und Funktion der Gemeinde	2
Handlungsgrundsätze	3
Organe und Gremien	4
Amtsdauer	5
Unvereinbarkeit von Funktionen	6
Information, Kommunikation	7
<b>II. Stimmberechtigte</b>	
Stimmrecht	8
Wählbarkeit	9
Petitionsrecht	10
Gemeindeinitiative	11
Verfahren bei Gemeindeinitiativen	12
Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	13
Befugnisse der Stimmberechtigten	14
Politische Planung	15
Wahlen	16
Rechtssetzende Beschlüsse	17
Finanzgeschäfte	18
Weitere Sachentscheide	19
Kontrolle und Steuerung	20
Orientierungsversammlungen	21
Durchführung der Orientierungsversammlungen	22
<b>III. Gemeinderat</b>	
Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	23
Funktion des Gemeinderats	24
Finanzkompetenzen des Gemeinderats	25
<b>IV. Gemeindeverwaltung</b>	
Gemeindeverwaltung	26
Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	27

## **V. Weitere Organe und Gremien**

Bildungskommission	28
Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission	29
Externe Revisionsstelle	30
Controlling-Kommission	31
Bürgerrechtskommission	32
Aufgaben und Kompetenzen der Bürgerrechtskommission	33
Urnenbüro	34
Weitere Kommissionen	35

## **VI. Finanzhaushalt**

Grundsätze	36
Kreditarten	37

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts	38
Inkrafttreten	39

# Gemeindeordnung der Gemeinde Ebikon

(vom 25. November 2007)

Gestützt auf die §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Ebikon folgende Gemeindeordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ebikon ist eine Gemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

<sup>2</sup> Das Wappen von Ebikon zeigt im roten Feld eine weisse Seerose mit drei grünen Blättern. Bei Streifenflaggen ist die Reihenfolge der Farben Rot - Weiss - Grün.

### Art. 2 Rechtsstellung und Funktion der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

<sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr vom Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,

- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### **Art. 3 Handlungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

- <sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
  - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
  - c. handeln einwohnernah, zweckmässig und wirtschaftlich.

### **Art. 4 Organe und Gremien**

Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. den Gemeinderat,
- c. die Revisionsstelle,
- d. die Bürgerrechtskommission,
- e. die Controlling-Kommission
- f. die Bildungskommission
- g. das Urnenbüro

### **Art. 5 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre mit Ausnahme der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organe und Gremien sowie der gemeinderätlichen Kommissionen beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

## **Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen**

Unvereinbar in einer Person ist ein Amt

- a. im Gemeinderat mit einer Anstellung bei der Gemeinde, inkl. Lehrpersonen bei der Gemeinde,
- b. im Rechnungsprüfungsorgan und in der Controlling-Kommission mit einem Amt im Gemeinderat oder einer Anstellung bei der Gemeinde, inkl. Lehrpersonen bei der Gemeinde.
- c. in der Bildungskommission mit einer Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde und mit einem Amt im Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bildung zuständigen Mitglieds.

## **Art. 7 Information, Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und die Homepage der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann über bedeutende Sachvorlagen und Reglemente bei den Ortsparteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durchführen.

## **II. Stimmberechtigte**

### **Art. 8 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

## **Art. 9 Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Als Mitglied des Gemeinderats, der Bürgerrechtskommission, der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und des Urnenbüros können Personen gewählt werden, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Vorbehalten bleibt Art. 6.

<sup>2</sup> Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in der Gemeinde, scheidet sie aus dem Amt aus.

## **Art. 10 Petitionsrecht**

<sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

<sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

## **Art. 11 Gemeindeinitiative**

<sup>1</sup> Mit der Gemeindeinitiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

## **Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative mittels Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist nach der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### **Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist nach der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### **Art. 14 Befugnisse der Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten führen die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne aus. Die Kenntnisnahmen von Planungs- und Kontrollberichten erfolgen an Orientierungsversammlungen.

### **Art. 15 Politische Planung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag,
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

### **Art. 16 Wahlen**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. die Mitglieder des Gemeinderats in folgende Ressorts:
  - Ressort Präsidiales
  - Ressort Bau
  - Ressort Bildung
  - Ressort Finanzen
  - Ressort Soziales
- b. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin,
- c. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin,
- d. die Mitglieder der Controlling-Kommission und aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin,
- e. die Mitglieder der Bildungskommission mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin,
- f. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.

<sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

<sup>3</sup> Bei den Wahlen, mit Ausnahme der Neuwahl des Gemeinderats, ist die stille Wahl zulässig.

## **Art. 17 Rechtssetzende Beschlüsse**

Die Stimmberechtigten fassen folgende rechtssetzende Beschlüsse:

- a. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung von Reglementen,
- c. Genehmigung rechtsetzender Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
- d. Genehmigung der Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigt.

## **Art. 18 Finanzgeschäfte**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, vorbehältlich Art. 25 und 36,
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, vorbehältlich Art. 25 und 37,
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
  - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
  - Leistung von Eventualverpflichtungen,
  - Abschluss von Konzessionsverträgen,
  - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften,

<sup>2</sup> Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

## **Art. 19 Weitere Sachentscheide**

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde oder die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
- b. Bestimmung einer externen Revisionsstelle,
- c. Entscheid über die Einführung der Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltung (WOV) für die ganze Gemeindeverwaltung oder Teile davon.

## **Art. 20 Kontrolle und Steuerung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission,
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats.

## **Art. 21 Orientierungsversammlungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat führt Orientierungsversammlungen durch für:

- a. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- b. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
- c. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern,
- e. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats,
- f. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission.

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten werden vorgängig die entsprechenden Unterlagen zugestellt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Orientierungsversammlungen einberufen für Informationen über wichtige Sachgeschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, oder über aktuelle Gemeindethemen.

<sup>4</sup> Unter Nennung der Themen können 250 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

<sup>5</sup> An den Orientierungsversammlungen werden keine Abstimmungen durchgeführt und keine verbindlichen Beschlüsse gefasst.

## **Art. 22 Durchführung der Orientierungsversammlung**

<sup>1</sup> Die Orientierungsversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin geleitet. Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats erläutern die Vorlagen und beantworten Fragen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können zu den Vorlagen Stellungnahmen, Anregungen, Kritik, Wünsche usw. anbringen. Zu den Planungs- und Kontrollberichten können sie zustimmende oder ablehnende Kenntnisnahme äussern.

<sup>3</sup> Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem die wichtigsten Voten als nicht rechtsverbindliche Meinungsäusserungen der Stimmberechtigten zuhanden des Gemeinderats festgehalten werden.

### **III. Gemeinderat**

#### **Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:

- a. Ressort Präsidiales
- b. Ressort Bau
- c. Ressort Bildung
- d. Ressort Finanzen
- e. Ressort Soziales

<sup>2</sup> Der Gemeinderat umschreibt die Ressorts und die einzelnen Pensen in der Organisationsverordnung. Die Summe aller Pensen der Ratsmitglieder wird jeweils mit dem Voranschlag ausgewiesen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Organisationsverordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung,
- e. ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum) zu ergreifen.

f. hat die Kompetenz, eine Personal- und Besoldungsverordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) zu erlassen.

<sup>4</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

## **Art. 24 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

<sup>5</sup> Soweit in kantonalen Erlassen für eine Aufgabe die Gemeinde als zuständig erklärt wird, gilt die Zuständigkeit des Gemeinderats. Dieser erhält die Kompetenz, die Aufgabenerfüllung, die Entscheidungsbefugnis und die Verantwortung in der Organisationsverordnung einem anderen Organ, einem Ressort oder einer Verwaltungseinheit zu übertragen.

## **Art. 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,

- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3 Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen,
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 500'000.00 überschreiten,
- f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

<sup>2</sup> Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze.

## **IV. Gemeindeverwaltung**

### **Art. 26 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein und überträgt ihnen die volle fachliche Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

## **Art. 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin in der Organisationsverordnung weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übertragen.

## **V. Weitere Organe und Gremien**

### **Art. 28 Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern. Dem für das Ressort Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderats obliegt von Amtes wegen das Präsidium.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. August nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderats.

## **Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission nimmt sinngemäss die Aufgaben sowie die Wahl- und Sachkompetenzen wahr, die nach dem Gesetz über die Volksschulbildung der Schulpflege zustehen und im Gesetz, in der Gemeindeordnung oder Schulverordnung nicht einem anderen Gremium übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Schulverordnung regelt das Nähere.

## **Art. 30 Externe Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bestimmen als Rechnungsprüfungsorgan eine externe Revisionsstelle. Die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

<sup>3</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

## **Art. 31 Controlling-Kommission**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und weiteren acht Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten. Sie prüft insbesondere:

- a. den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses. Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt diesen Empfehlungen ab,
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

## **Art. 32 Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern, wobei der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin von Amtes wegen der Kommission angehört.

<sup>2</sup> Die Kommission wird durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin präsiert. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>3</sup> Der oder die verantwortliche Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

## **Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen der Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusage des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

<sup>2</sup> Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den Gesetzen des Bundes und des Kantons.

<sup>3</sup> Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten von Ebikon steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission ihre Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

<sup>5</sup> Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Für die Kommissionsmitglieder gilt die Amtsverschwiegenheit.

## **Art. 34 Urnenbüro**

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

## **Art. 35 Weitere Kommissionen**

Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können zur Abklärung von Fragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **VI. Finanzhaushalt**

### **Art. 36 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2 Die Form und das Verfahren des Voranschlags und der Rechnung regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.

### **Art. 37 Kreditarten**

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. d liegt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 10 Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. e fällt.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Ebikon vom 26. Januar 1988, mit Änderungen vom 1. April 1990, 12. März 2000 und 25. September 2005, wird aufgehoben.

### Art. 39 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung und seinen Funktionen bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.
- c. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht.
- d. Die Stimmberechtigten bestimmen die externe Revisionsstelle und wählen die Controlling-Kommission erstmals auf den 1. September 2008.
- e. Die Bürgerrechtskommission und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 2008 im Amt.

6030 Ebikon, 25. November 2007

**Namens des Gemeinderats Ebikon**  
Der Gemeindepräsident  
Josef Burri

Der Gemeindeschreiber  
Albert Mattmann